

# Wegweiser zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer

Ausgabe 2012



## Inhalt

---

Mit dieser Broschüre wissen Sie mehr über die schweizerischen Sozialversicherungen .....	3
Stellenwechsel .....	4
Arbeitslosigkeit .....	6
Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte usw. ....	8
Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit .....	10
Aufgabe der Erwerbstätigkeit einer Frau .....	12
Ordentliche Pensionierung .....	14
Vorzeitige Pensionierung .....	15

## Mit dieser Broschüre wissen Sie mehr über die schweizerischen Sozialversicherungen

Das System der Sozialversicherungen in der Schweiz ist äusserst vielschichtig. Wenn Sie genaue Kenntnisse haben, können Sie Ihre persönliche Versicherungssituation beurteilen. Hier knüpft diese Broschüre an und zeigt Ihnen, welche Vorkehrungen Sie treffen können, damit Sie immer Ihrem Bedarf entsprechend abgesichert sind. Stellenwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit oder die Pensionierung konfrontieren Sie in vielen Fällen unvorbereitet mit neuen Situationen. Wir zeigen Ihnen auf einfache und leicht verständliche Art, wie Sie in den verschiedenen Lebenssituationen von Gesetzes wegen versichert sind. Das Vorsorgesystem in der Schweiz mit AHV/IV und

der obligatorischen Vorsorge (BVG) sichert wohl Ihre Existenz und die gewohnte Lebenshaltung. Aber erst mit der dritten Säule, Ihrer individuellen Vorsorge, stellen Sie den erworbenen persönlichen Lebensstandard sicher. Auf diese Ergänzung zählt unser Staat – wir von der Basler haben massgeschneiderte Lösungen und sind für Sie da.



# Stellenwechsel

Antritt einer neuen Stelle innerhalb von 30 Tagen

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Die Beitragsdauer wird nicht unterbrochen, sodass der Anspruch auf eine Vollrente weiterhin besteht, sofern die Beitragsdauer vollständig ist, d. h. keine Beitragslücken vorliegen.

##### Bitte beachten Sie

- Vollrente = volle Beitragszeit, d. h. keine fehlenden Beitragsjahre.
- Teilrente = es fehlen Beiträge für ein oder mehrere Jahre (z. B. Auslandsaufenthalt).
- Maximalrente = höchstmöglicher Rentenbetrag (bei voller Beitragsdauer und maximaler Gesamthöhe der geleisteten Beiträge).

Drei Faktoren sind für die Rentenhöhe ausschlaggebend:

- Beitragsdauer (volle bzw. unvollständige Beitragszeit),
- Beitragshöhe (Gesamthöhe der geleisteten Beiträge),
- angerechnete Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

Beträgt das aufgrund der Rententabelle aufgewertete durchschnittliche Jahreseinkommen weniger als CHF 83 520.– (maximaler rentenbildender Lohn), so wird (bei voller Beitragsdauer) zwar eine Vollrente ausgerichtet, die jedoch kleiner ausfällt als die Maximalrente von CHF 27 840.–/Jahr bzw. CHF 2320.–/Monat (maximale einfache AHV-Altersrente).

#### Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber Ihre persönliche, dreizehnstellige AHV-Nummer mit.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Sie haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung), deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes bzw. Ihres Vorsorgereglementes richtet.

Mit dem Antritt der neuen Stelle besteht bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers Versicherungsschutz. Ihre Austrittsleistung müssen Sie in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen. Verlegen Sie ihren Wohnsitz definitiv von der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land, dürfen Sie sich nur den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung in bar auszahlen lassen. Begründen Sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU oder EFTA, können Sie die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung fordern.

#### Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrem bisherigen Arbeitgeber bzw. dessen Vorsorgeeinrichtung die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers mit, damit die Austrittsleistung überwiesen werden kann.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Mit Antritt der neuen Stelle und einem neuen Beschäftigungsgrad von mehr als 8 Wochenstunden besteht beim UVG-Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers wieder Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten.

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

#### Was ist zu tun?

Bei einer Arbeitszeit von weniger als 8 Wochenstunden sollten Sie Ihre bisherige Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse beibehalten oder eine solche abschliessen.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem neuen Arbeitgeber, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht. Falls dies der Fall ist, beginnt der Versicherungsschutz am Tag, an dem Sie Ihre neue Stelle antreten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

#### Was ist zu tun?

Falls Ihr neuer Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung hat: Schliessen Sie eine Einzelkrankentaggeldversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse ab.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

# Arbeitslosigkeit

Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne der AHV. Die Arbeitslosenkasse überweist die entsprechenden Beiträge an die zuständige AHV-Ausgleichskasse; sie übernimmt den Arbeitgeberanteil. Während der Bezugszeit von Arbeitslosentaggeldern sind aufgrund dieser Regelung keine Beitragslücken zu befürchten.

Auch nach Erlöschen Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 475.– (inkl. IV/EO) pro Jahr.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindegewaltstelle Ihres Wohnsitzes, sobald Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Seit 1.7.1997 sind Sie für die Risiken Invalidität und Tod bei der Auffangeinrichtung obligatorisch BVG-versichert, sofern Sie von der Arbeitslosenversicherung ein Taggeld von mindestens CHF 80.20 erhalten.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

#### Was ist zu tun?

Falls Sie Ihre Vorsorge für Tod und Invalidität individuell bei der Auffangeinrichtung oder Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen möchten, müssen Sie die Befreiung von der obligatorischen BVG-Versicherung für Arbeitslose schriftlich bei der Auffangeinrichtung beantragen. Ihre Austrittsleistung können Sie in die obligatorische BVG-Versicherung für Arbeitslose nicht einbringen. Sie können entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie folgende Arbeitslosenentschädigung (in Prozenten des versicherten Verdienstes): 80% bei bestehender Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, bei Invalidität oder bei einem Taggeldanspruch von weniger als CHF 140.–/Tag, 70% für alle übrigen Personen.

Die Anzahl der Taggelder ist grundsätzlich abhängig von Ihrem Alter und der Beitragszeit:

Beitragszeit von mindestens 12 Monaten .....	max. 260 Taggelder
Beitragszeit von mindestens 18 Monaten .....	max. 400 Taggelder
Beitragszeit von mindestens 24 Monaten und entweder	
55. Altersjahr zurückgelegt oder IV-Rentenbezüger .....	max. 520 Taggelder
Personen bis zum 25. Altersjahr, ohne Kinder und	
einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten .....	max. 200 Taggelder

Bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des Rentenalters besteht Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Damit Sie Arbeitslosenentschädigung erhalten, müssen Sie die Kontrollvorschriften des Arbeitsamtes erfüllen und insbesondere den Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen erbringen.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Sie sind bei der Suva obligatorisch unfallversichert. Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie von Ihrer Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva. Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach dem Tag, an dem Sie letztmals die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt haben (= Nachdeckung).

#### Was ist zu tun?

Sofern Sie keine neue Stelle gefunden haben, können Sie nach Beendigung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 30-tägigen Nachdeckungsfrist Ihren Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Abrediversicherung bei der Suva um maximal 180 Tage verlängern. Wenden Sie sich an Ihre Suva-Agentur.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

#### Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. Alternativ können Sie auch eine Einzelkrankentaggeldversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse abschliessen.

# Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte usw.

Vorübergehende freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Auch bei einer vorübergehenden Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 475.– (inkl. IV/EO) pro Jahr. Dies betrifft z. B. Studenten, vorzeitig Pensionierte, Invalide, Witwen, geschiedene Frauen, Weltenbummler.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie während längerer Zeit nicht erwerbstätig sind.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Sie können entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Sie sind jedoch noch während eines Monats nach Ihrem Austritt bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

#### Was ist zu tun?

Beantragen Sie entweder

- die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder
- die Weiterführung Ihrer Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls Sie keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einem Privatversicherer abzuschliessen.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Während der vorübergehenden freiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag nach Beendigung des freiwilligen Unterbruchs der Erwerbstätigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Sofern Sie in der vorangegangenen zweijährigen Rahmenfrist während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet haben, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

#### Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z.B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Nach Ablauf der Nachdeckungsfrist oder der Abredeversicherung müssen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Unfallddeckung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen. Empfohlen wird zudem der Abschluss einer Einzelunfallversicherung. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

#### Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

# Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Gilt gleichermaßen für Männer und Frauen

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Für das Risiko Invalidität und das Pensionierungsalter besteht die Versicherung gleich wie für Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit.  
Bei vollständiger Beitragsdauer haben Sie Anspruch auf eine Vollrente. Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht nur Anspruch auf eine Teilrente.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit Ihrer kantonalen Ausgleichskasse am Geschäftssitz bzw. Ihrer Verbandsausgleichskasse. Orientieren Sie die kantonalen Steuerbehörden über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit.  
Auf Anfrage erhalten Sie von der kantonalen Ausgleichskasse die notwendigen Anmeldeformulare.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung).

Mit Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Sie

- die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen (nur mit Zustimmung des Ehegatten und in der Regel nur innerhalb eines Jahres ab Beginn der Selbstständigkeit) oder
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto beantragen.

Sie können sich freiwillig versichern, entweder bei

- der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbandes oder
- der Vorsorgeeinrichtung Ihrer Arbeitnehmer oder
- der Auffangeinrichtung.

Stattdessen können Sie auch eine Versicherung in der steuerbegünstigten Säule 3a abschliessen.

#### Was ist zu tun?

- Je nachdem beantragen Sie
- die Barauszahlung der Austrittsleistung,
  - die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto,
  - die Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung,
  - die Übertragung Ihrer Austrittsleistung in Ihre neue Vorsorgeeinrichtung,
  - den Abschluss einer Säule-3a-Versicherung.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Als Selbstständigerwerbender können Sie sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Als Selbstständigerwerbender unterstehen Sie der obligatorischen Unfallversicherung nicht mehr. Sofern Sie zuvor mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist).

#### Was ist zu tun?

Abschluss einer Kollektivunfallversicherung oder Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – oder einer freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG bei einem UVG-Versicherer. Übergangsweise können Sie den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z.B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

#### Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

# Aufgabe der Erwerbstätigkeit einer Frau

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Nichterwerbstätige verheiratete Frauen und Witwen sind ebenfalls beitragspflichtig. Die Beiträge richten sich nach dem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Verheiratete nichterwerbstätige Frauen sind von der Beitragspflicht befreit, wenn der Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Ledige bzw. geschiedene Frauen, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, sind ebenfalls beitragspflichtig.

#### Bitte beachten Sie

Auch bei einer vorübergehenden oder vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 475.– (inkl. IV/EO) pro Jahr.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung).

Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

#### Was ist zu tun?

Beantragen Sie entweder

→ die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder

→ die Weiterführung Ihrer Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls Sie keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einem Privatversicherer abzuschliessen.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz entfällt.

#### Was ist zu tun?

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz, ob Sie Arbeitslosenentschädigung bei einer wirtschaftlich notwendigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beanspruchen können.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

#### Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z.B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Nach Ablauf der Nachdeckungsfrist oder der Abredeversicherung müssen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Unfallddeckung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen. Empfohlen wird zudem der Abschluss einer Einzelunfallversicherung. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

#### Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer Ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

# Ordentliche Pensionierung

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Bei vollständiger Beitragsdauer haben Männer ab dem 65., Frauen ab dem 64. Altersjahr Anspruch auf eine Vollrente. Diese beträgt minimal CHF 13 920.–, maximal CHF 27 840.– pro Jahr oder CHF 1160.– bzw. CHF 2320.– pro Monat. Die Renten werden in der Regel alle 2 Jahre durch den Bundesrat an die Teuerung angepasst. Bei unvollständiger Beitragsdauer wird die Rente gekürzt.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich rechtzeitig, d. h. 2–3 Monate vor Ihrer Pensionierung, zum Rentenbezug an, damit die erste Rente termingerecht überwiesen werden kann. Zuständig ist diejenige AHV-Ausgleichskasse, welche zuletzt Ihre Beiträge abgerechnet hat.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Sie können sich einen Viertel Ihres Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen. Sofern es das Vorsorgereglement vorsieht, können Sie anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Vorsorgeeinrichtung.

#### Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters erlischt der Versicherungsschutz.

# Vorzeitige Pensionierung

## AHV/IV

### 1. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Anspruch auf eine AHV-Altersrente besteht ab dem 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer). Der Vorbezug der Altersrente um 1 oder 2 Jahre ist möglich. Die Rente wird entsprechend gekürzt.

Bei vorzeitiger Pensionierung gelten Sie als nicht erwerbstätige Person und müssen Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 475.– (inkl. IV/EO) pro Jahr.

#### Was ist zu tun?

Melden Sie sich frühzeitig bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes.

## BVG

### 2. Säule

#### Wie bin ich versichert?

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich, wenn es das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist das vorhandene Altersguthaben kleiner und muss für zusätzliche Bezugsjahre reichen. Entsprechend niedriger fällt die Rente aus.

Auch bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Auszahlung der Altersrente in Kapitalform grundsätzlich möglich, sofern es das Vorsorgereglement vorsieht und das Begehren rechtzeitig gestellt worden ist.

#### Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.

## AVIG

### Arbeitslosenversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

#### Was ist zu tun?

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Pensionierte Personen unterstehen nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 30-tägigen Nachdeckungsfrist.

#### Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z.B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abrediversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

#### Was ist zu tun?

Grundsätzlich sind keine Vorkehrungen zu treffen. Sofern Bedarf besteht, können Sie eine Einzelkrankentaggeldversicherung abschliessen.

## UVG

### Unfallversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Pensionierte Personen unterstehen nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 30-tägigen Nachdeckungsfrist.

#### Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z.B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.

## Krankentaggeld Privatversicherung

#### Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.



Basler Versicherung AG  
Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800  
Fax +41 58 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)